

# Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Software der esmo AG

---

## A Allgemeines, Geltungsbereich

### 1 Anwendungsbereich

Diese *Allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Software der esmo AG* gelten ergänzend zu den *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der esmo AG* für die Überlassung von für den Betrieb der Maschinen/Anlagen der esmo AG (im Folgenden „esmo“, „wir“ und/oder „uns“) erforderlicher, von uns gelieferter Software gegenüber unseren Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 310 Abs. 1 i. V. m. § 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mit der Überlassung von Software übernehmen wir keine Verpflichtung zur Erbringung von Serviceleistungen, Anpassungen oder Installation der Software. Der Kunde erhält die Software im Objektcode. Soweit nicht ausdrücklich anderslautend zwischen dem Kunden und uns vereinbart, schulden wir nicht die Herausgabe des Quellcodes.

### 2 Nutzungsrechte

#### 2.1 Vorbehalt

Die vorliegende Software ist durch deutsches Urheberrecht und internationale Verträge geschützt und dient dem Betrieb der von uns gelieferten Maschinen/Anlagen. Die Nutzungsberechtigung steht unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung des Kaufpreises der Maschine/Anlage und der Software. Durch Abschluss des Vertrages hat der Kunde das Nutzungsrecht an der Software nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erworben. Sämtliche nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei uns. Ergänzend zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen für unsere Software gelten für die Software Dritter die Lizenzregelungen dieser Dritten, die von den vorliegenden Lizenzregelungen abweichende Regelungen beinhalten bzw. vorsehen können.

#### 2.2 Umfang

Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht, die Software im Objektcode, einschließlich der Dokumentationsunterlagen, zum Betrieb der von uns gelieferten Maschinen/Anlagen zu nutzen. Ein Einsatz, der nicht dem Betrieb der von uns gelieferten Maschinen/Anlagen dient, ist nicht zulässig. Die vertraglichen Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und in der Praxis zu befolgen. Wir räumen dem Kunden hiermit die für diese Nutzung erforderlichen Befugnisse als einfaches, ausschließlich nach Maßgabe vorliegender Allgemeinen Bestimmungen zur Überlassung von Software übertragbares Nutzungsrecht ein.

#### 2.3 Vervielfältigung

Eine Vervielfältigung der Software ist dem Kunden nur insoweit gestattet, als dies für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen zählen sowohl die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware als auch das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

##### 2.3.1 Sicherungskopien

Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, die Software sowie die Dokumentation zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anzufertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Auf jeder so angefertigten Kopie der Software ist folgender Copyright-Vermerk deutlich sichtbar anzubringen: © esmo AG + Jahreszahl. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen weder gelöscht, geändert noch unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

### 2.3.2 Ausschluss weiterer Vervielfältigung

Es ist dem Kunden nicht gestattet, weitere bzw. anderweitige Vervielfältigungen der Software oder der Dokumentation, zu denen auch die Ausgabe des Softwarecodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren etwaiger Zusatzunterlagen zählen, anzufertigen.

## 2.4 Kopierschutz

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen der Software ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Für eine etwaige Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Die Entfernung des Herstellernachweises oder sonstiger entsprechender Hinweise auf uns ist nicht gestattet.

## 2.5 Dekompilierung

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Benutzerhandbuch oder die Software ganz oder in Teilen zu verändern oder zu bearbeiten. Ein Reverse-Engineering, eine Disassemblierung oder auch eine Dekompilierung der Software bzw. anderweitige Änderungen oder Ableitungen hieran vorzunehmen, ist dem Kunden ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG gestattet. Soweit der Kunde die entsprechenden Handlungen, die unter § 69e UrhG ausnahmsweise zulässig sind, in diesem Rahmen selbst (auch durch seine Mitarbeiter) durchführt, ist er verpflichtet, uns vor Einschaltung Dritter, unter angemessener Fristsetzung schriftlich und bei angemessener Vergütung, Gelegenheit zu geben, entsprechende Handlungen durchzuführen, um die Interoperabilität der Software sicherzustellen. Soweit Dritte eingeschaltet werden, sind diese zu verpflichten, entsprechend hierbei gewonnene Erkenntnisse nicht an Dritte weiterzugeben, soweit es sich hierbei nicht um allgemein bekannte Informationen handelt oder wir der Weitergabe entsprechender Informationen nicht im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unsere Anfrage hin einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

## 2.6 Weitergabe

### 2.6.1 Veräußerung und Verschenken

Soweit der Kunde die Software und das Dokumentationsmaterial auf einem physischen Datenträger erhalten hat (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick), ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software – einschließlich des Dokumentationsmaterials – auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung des Vertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Software, auch ihm gegenüber einverstanden und wir werden über die Weitergabe schriftlich, unter Nennung des Erwerbenden, in Kenntnis gesetzt. Eine Veräußerung oder ein Verschenken bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns, wenn und soweit der Kunde die Software, einschließlich der Dokumentationsunterlagen, als Download oder in sonstiger Weise mittels Datenfernübertragung (z.B. per E-Mail) ohne physische Übergabe von Speichermedien erhalten hat. Gleiches gilt in jedem Fall, soweit der Kunde die Software und/oder entsprechendes Dokumentationsmaterial für Leihe oder Leasing gegenüber Dritten nutzen möchte.

### 2.6.2 Rechtsfolgen

Im Falle einer nach vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Software oder auf Basis individueller Vereinbarung zulässigen Weitergabe ist der Kunde verpflichtet, dem neuen Erwerber sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien zu übergeben oder die nicht übergebenen Sicherungskopien zu vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software einschließlich jeglicher Dokumentationsunterlagen. Der Kunde hat die Programme auf seiner Hardware vollständig zu löschen. Von der Weitergabe hat er uns unverzüglich, unter Angabe des neuen Nutzers, schriftlich zu unterrichten.

### 2.6.3 Vermietung

Eine Nutzung der Software in Form einer Vermietung an Dritte und ähnliche Formen der Überlassung, wie insbesondere das Bereithalten der Software im Rahmen eines ASP- (Application Service Providing) oder SAAS- Modells (Software As A Service) ist dem Kunden nicht gestattet, wenn und soweit die Vermietung der Software nicht im Rahmen der Vermietung der von uns gelieferten Waren erfolgt und dies auch nach den Lizenzbedingungen Dritter zulässig ist.

## 2.7 Marken- und Herkunftsnachweise

Der Kunde ist, außer beim Urheberrechtshinweis, nicht berechtigt, unseren Firmennamen oder eingetragene Marken unseres Unternehmens zu benutzen. Er darf jedoch in üblicher Weise darauf hinweisen, dass die Software von uns entwickelt, hergestellt und vertrieben wurde.

## 2.8 Archivierung und Sicherung

### 2.8.1 Archivierung

Der Kunde hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie deren Änderungen oder sonstige vertragliche Leistungen betreffenden Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie entsprechend.

### 2.8.2 Sicherung

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

## 3 Mangelbeseitigung

Ergänzend zu den Gewährleistungsbestimmungen in lit. B Ziffer 6 unserer *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen* gelten folgende Regelungen:

### 3.1 Ausschluss

Für jegliche Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, auf fehlerhafter Installation durch den Kunden oder Dritte, auf Verwendung auf einer anderen als der von uns gelieferten Maschine/Anlage oder eine unzulässige Bearbeitung durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung beruhen, übernehmen wir keine Gewährleistung, es sei denn, die genannten Umstände sind auf unser Verschulden zurückzuführen oder die vorgenannten Gründe stehen in keinem Zusammenhang mit einem behaupteten Mangel, was vom Kunden entsprechend darzulegen und nachzuweisen ist. Liegt ein Mangel aus anderen als den vorgenannten Gründen vor, so entfällt eine Gewährleistung, wenn aufgrund von Änderungen an der Software ohne unsere schriftliche Zustimmung die Mängelbeseitigung für uns unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Kunde ist jedoch berechtigt, auch hier darzulegen und nachzuweisen, dass die Mängelbeseitigung durch, ohne unsere schriftliche Zustimmung, durchgeführte Änderungen an dem Liefergegenstand nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die uns durch die vorgenommenen Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung (insbesondere mit den eingesetzten Software- und Hardwareprodukten) kompatibel ist. Für Software, die der Kunde über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, leisten wir ausschließlich bis zu der entsprechenden Schnittstelle Gewähr.

### 3.2 Dokumentation

Erhält der Kunde eine mangelhafte Softwaredokumentation, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Softwaredokumentation verpflichtet. Sind gelieferte Datenträger mangelhaft, sind wir ausschließlich verpflichtet, dem Kunden die mangelhaften durch mangelfreie Exemplare zu ersetzen.

### 3.3 Nacherfüllung und Rücktritt

Eine gleichwertige, neue Programmversion oder die gleichwertige, vorhergehende Programmversion ohne den jeweiligen Mangel ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden. Eine Nacherfüllung kann im Fall eines Rechtsmangels der Software auch darin bestehen, eine andere Version zu liefern, die die von Dritten gehaltenen Rechte nicht verletzt.

### 3.4 Umgehung

Wir sind berechtigt, einen eventuellen Programmfehler zu umgehen, wenn der Mangel selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehung die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Software nicht unerheblich leidet.

### 3.5 Verweigerung

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, soweit sie mit unverhältnismäßigem Aufwand für uns verbunden ist und dies dem Kunden im Hinblick auf die Art des Mangels und dem Wert der Software zumutbar ist, insbesondere, wenn die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Software durch den Mangel nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit („Bugs“) ist der Rücktritt ausgeschlossen.

### 3.6 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist zur regelmäßigen und der Gefahr entsprechenden Datensicherung verpflichtet, insbesondere bei der Installation neuer Software. Er unterstützt uns auf Wunsch bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, bei Lieferung mehrerer Software-Komponenten versucht, festzustellen, welche Software mangelhaft ist, uns umfassend informiert, Fehlerprotokolle ausdruckt, uns zur Verfügung stellt und Einsicht in die Unterlagen gewährt, aus denen sich die näheren Umstände des auftretenden Mangels ergeben sowie uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Soweit der Kunde eingewilligt hat, uns mittels Datenfernübertragung Zugang zu seinen Rechnern zu gewähren, wird der Kunde die hierfür erforderliche und ihm von uns zur Verfügung gestellte Software installieren oder selbst zur Verfügung stellen und von uns nutzen lassen. Soweit wir die Behebung von Mängeln in den Geschäftsräumen des Kunden vornehmen, wird der Kunde entsprechende Räumlichkeiten, Hard- und Software bereitstellen, die uns die Feststellung und Beseitigung von Mängeln ermöglichen. Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass die aktuellen Daten von Datenbanken so gespeichert werden, dass sie mit verhältnismäßigem Aufwand reproduzierbar sind.